

Satzung



Turn- und Sportverein

Hammenstedt e. V.

Gegründet 1910

Registerblatt VR 130076

Stand 16.03.2019

Satzung des Turn- und Sportverein Hammenstedt e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1910 gegründet und führt den Namen Turn- und Sportverein Hammenstedt e. V.
2. Sitz des Vereins ist 37154 Northeim, OT Hammenstedt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der VR Nr. 130076 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein
 - a) bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Zur Erfüllung des Vereinszwecks gehört der Verein den entsprechenden Verbänden an. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Um die Lesbarkeit einfacher zu gestalten, wird auf die Nennung der weiblichen Funktionen und Formulierungen verzichtet.
2. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Der Ausschließungsantrag des Gesamtvorstandes ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich nachweislich unter Angabe der Ausschließungsgründe mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Mahnfrist ein Monat) an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsangelegenheiten

1. Zur Deckung der Vereinskosten werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
4. Der regelmäßige Jahresbeitrag ist im März eines jeden Jahres fällig und grundsätzlich über das Einzugsverfahren zu entrichten.
5. Die Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung des Turn- und Sportverein Hammenstedt.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand,
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Aufwendungen für Verwaltungs- und Reisekosten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes erstattet werden.
4. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob eine Person einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
5. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und auf der Homepage des Vereins. Der Versammlungstermin ist nach Möglichkeit durch die örtlichen Medien bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, oder wenn die Interessen des Vereins es fordern, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Festlegung der Beitragsleistungen und – pflichten sowie Umlagen;
5. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer;

7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden ,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden ,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart.
2. Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist
5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf drei Tage. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter zumindest der 1. oder der 2. Vorsitzende. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a)-e) dem geschäftsführenden Vorstand gem. §12
 - f) 2. Sportwart
 - g) Jugendwart
 - h) Sozialwart
 - i) Pressewart
 - j) Liegenschaftswart
 - k) Vorsitzenden der Abteilung gem. § 14
 - l) Fachwart einer Sparte, die am Punktspielbetrieb teilnimmt.
 - m) bis zu drei Beisitzern

Der Fachwart wird von der Sparte vorgeschlagen und durch die folgende Mitgliederversammlung gewählt.

Beisitzer können feste Aufgaben innerhalb des Vorstandes übernehmen.

2. Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme der Vorsitzenden der Abteilungen (k), wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wahlen der Positionen a), c), e), g), i) l) erfolgen in ungeraden Kalenderjahren, alle anderen in geraden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Hier hat dann eine Nachwahl zu erfolgen. Die Amtszeit verkürzt sich bis zur nächsten regulären Wahl nach Abs. 2.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Es gilt §12 Abs. 5 entsprechend.
6. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- b) Vorlagen von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes inklusive des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Festlegung von Gebühren.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 14 Abteilungen

1. Auf Antrag kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes eine Sparte als Abteilung geführt werden. Die Abteilung hat einen Abteilungsvorstand zu bilden, dem mindestens ein Vorsitzender, ein Schriftwart und ein Kassenwart angehören. Der Vorsitzende nimmt die Funktion des Fachwartes im Gesamtvorstand wahr.
2. Die Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung.
3. Die Abteilung ist berechtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben. Dieser Beitrag wird auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Abteilungen müssen kostendeckend arbeiten.
4. Diese Mittel verwaltet die Abteilung zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Über Investitionsvorhaben, die 50 % des Beitragsaufkommens überschreiten, entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand.
5. Die Revision und die Entscheidung in Streitfällen obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Im übrigen gilt diese Satzung uneingeschränkt auch für selbstständige Abteilungen des Vereins.

§ 15 Fachwarte / Übungsleiter

1. Jede Sparte des Vereins benennt einen Fachwart bzw. Übungsleiter

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer Kassenprüfer wird nachgewählt.
3. Zur Kassenprüfung werden alle gewählten Kassenprüfer eingeladen. Mindestens zwei der Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.
4. Die Prüfung der Abteilungskassen erfolgt jeweils vorab durch den Kassenwart und einen durch die Abteilung gewählten Kassenprüfer. Der zugehörige Prüfbericht ist Bestandteil der Gesamtkassenprüfung.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Name, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mailadresse. Mit dem Vereinseintritt stimmt das Vereinsmitglied dieser Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Hammenstedt zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Amtszeit aller aktuell gewählten Vorstandsmitglieder endet 2020. Einmalig beträgt anschließend die Amtszeit der Vorstandspositionen gem. § 13, Abs. 2, a), c), e), g), i) und l) lediglich ein Jahr, endet dann also in 2021. Alle anderen Amtsperioden bleiben von dieser Satzungsänderung unberührt.

Eigenhändige Unterschriften des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes:

1. _____
Vorsitzender: Marcus Türk

2. _____
stellv. Vorsitzender: Jörg Schlappig

3. _____
Schriftführer: Edgar Sebode

4. _____
Schatzmeister: Dietmar Kahler

5. _____
Sportwartin: Silke Türk